

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2022, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Worte „um 50 Prozent gekürzt“ durch „auf 75 Euro festgelegt“ ersetzt.
- b. Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz ergänzt:
Ist ein Mitglied des Gemeinderats für länger als einen Monat beurlaubt, wird der Grundbetrag für jeden vollen Monat der Beurlaubung auf 75 Euro festgelegt.
- c. In Absatz 4 wird “§§ 53 ff. SGB XII” durch “§§ 99 ff. SGB IX” ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird “1,5 Stunden” jeweils durch “2 Stunden” ersetzt.
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
“Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Briefwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 2 Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als 2 Stunden 55,00 Euro.

Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65,00 Euro.

- c. Absatz 2a erhält folgende Fassung:
“Die Mitglieder der Wahlvorstände in einem Urnenwahlbezirk erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- a) bis zu 2 Stunden 25,00 Euro,
- b) von mehr als 2 Stunden 55,00 Euro.

Die oder der Vorsitzende in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Die

oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstandes erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Für die Rückgabe der Unterlagen beim Wahlamt erhält das Mitglied des Wahlvorstands, das die Unterlagen zurückgibt, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

- d. Absatz 3 wird gestrichen
- e. In Absatz 6 werden nach den Worten "am Folgetag" die Worte "oder an den Folgetagen" eingefügt.
- f. Die Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer
Oberbürgermeister